

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb Stadtwerke Göppingen

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 28.11.2013 folgende Betriebssatzung, zuletzt geändert am 09.05.2019, beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stromversorgung einschließlich Betrieb des Stromnetzes, die Straßenbeleuchtung, die Wärmeversorgung, die Telekommunikationsversorgung, die Industriegleisanlagen Großeislinger Straße sowie die öffentlichen Bäder und Parkhäuser der Stadt Göppingen sind zu einem Eigenbetrieb der Stadt Göppingen zusammengefasst, der nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt wird.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Wärme, Telekommunikation und der Betrieb der Netze (u.a. Strom-, Wärme- und Glasfasernetze), der Straßenbeleuchtung, von Bädern, Parkhäusern sowie der Industriegleisanlagen Großeislinger Straße.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb kann sich zu diesem Zweck an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Göppingen“ (SWG).

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs Stadtwerke Göppingen beträgt 1.000.000,00 €.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Werkleitung“.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über:

1. die Bestellung der Werkleitung, die Entsendung von weiteren Vertretern der Stadt in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadtwerke beteiligt oder bei denen sie Mitglied sind, sowie über die Erteilung von Weisungen an jene Vertreter; die Bestellung der Mitglieder der Werkleitung erfolgt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;

2. den Erlass von Satzungen;
3. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Stadtwerke, die Beteiligung der Stadtwerke an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt der Stadtwerke zu Zweckverbände und den Austritt aus diesen;
4. die Umwandlung der Rechtsform der Stadtwerke oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadtwerke beteiligt sind;
5. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
7. die allgemeine Festsetzung von Tarifen;
8. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs im Betrag von mehr als 375.000,00 € im Einzelfall;
9. die Aufnahme von Darlehen, wenn der Betrag 5.000.000,00 € (ohne Umschuldung) übersteigt, und die Hingabe von Darlehen der Stadt an die Stadtwerke;
10. Darlehenshingabe, wenn der Betrag im Einzelfall 125.000,00 € übersteigt, und die Gewährung von Darlehen an die Stadt;
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag im Einzelfall 125.000,00 € übersteigt;
12. die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt oder jährlich wiederkehrend über 5.000,00 € liegt;
13. die Beschlussfassung über Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Gesamtaufwand 375.000,00 € übersteigt;
14. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 50.000,00 € gefährden;
15. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 € übersteigen;
16. den Verzicht auf Ansprüche der Stadtwerke und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall 125.000,00 € übersteigt;
17. die Bewilligung der Stundung von Forderungen, soweit der Wert der Forderung im Einzelfall 125.000,00 € übersteigt;
18. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bzw. der Wert des Zugeständnisses der Stadtwerke über 125.000,00 € liegt;
19. die Feststellung des Jahresabschlusses;
20. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts;
21. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
22. die Entlastung der Werkleitung;
23. die Bestimmung eines Abschlussprüfers soweit eine Jahresabschlussprüfung beauftragt wird;
24. die Berufung von sachkundigen Bürgern als beratende Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses;

25. alle Angelegenheiten, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung für die Stadt Göppingen sind; dies gilt insbesondere für Maßnahmen, welche die Haushaltswirtschaft über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße belasten.

§ 6

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Dem nach der Hauptsatzung der Stadt Göppingen gebildeten beschließenden Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) werden die in § 7 näher bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie für den Vorsitz und den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der Hauptsatzung der Stadt Göppingen und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses, die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke zum Gegenstand haben, mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stadtwerke verlangen.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet neben den in § 11 Abs. 3 genannten Personalangelegenheiten über:
 1. Erwerb, Veräußerung, Anmietung, Vermietung, Anpachtung, Verpachtung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 50.000,00 € und 375.000,00 € liegt;
 2. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 50.000,00 € und 375.000,00 € liegt;
 3. die Aufnahme von Darlehen soweit die Darlehenssumme im Einzelfall zwischen 2.500.000,00 € und 5.000.000,00 € liegt;
 4. die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von 125.000,00 €, ausgenommen Darlehen an die Stadt;
 5. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag im Einzelfall zwischen 25.000,00 € und 125.000,00 € liegt;
 6. die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall zwischen 5.000,00 € und 25.000,00 € liegt oder bei jährlich wiederkehrenden Freigebigkeitsleistungen zwischen 500,00 € und 5.000,00 €;
 7. die Beschlussfassung über Vorhaben des Vermögensplans, wenn der Gesamtaufwand zwischen 50.000,00 € und 375.000,00 € liegt;
 8. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um bis zu 50.000,00 € gefährden, sofern diese Mehraufwendungen nicht unabweisbar sind;
 9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die im Einzelfall zwischen 25.000,00 € und 150.000,00 € liegen;

10. den Verzicht auf Ansprüche der Stadtwerke und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall zwischen 12.500,00 € und 125.000,00 € liegt;
 11. die Bewilligung der Stundung von Forderungen für eine Dauer von mehr als 12 Monaten, soweit der Wert der Forderung im Einzelfall zwischen 25.000,00 € und 125.000,00 € liegt;
 12. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bzw. der Wert des Zugeständnisses der Stadtwerke zwischen 25.000,00 € und 125.000,00 € liegt;
 13. den Abschluss von Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern;
 14. die Festsetzung von Ergänzenden Bestimmungen für die Tarifabnehmer;
 15. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen;
 16. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung.
- (3) Ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb Stadtwerke betreffen, wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 S. 1 GemO, so entscheidet an seiner Stelle ohne Vorberatung der Gemeinderat.
 - (4) Unterbreitet mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses dem Gemeinderat unter Angabe der Gründe einen Beratungsgegenstand in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke, so hat der Gemeinderat diesen Beratungsgegenstand zur Entscheidung anzunehmen.

§ 8

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke, die in die Entscheidungsbefugnis des Gemeinderats fallen und deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für dringende Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke, die in die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungs- und Finanzausschusses fallen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) Ist für den Eigenbetrieb keine Werkleitung bestellt, nimmt der Oberbürgermeister auch die der Werkleitung nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 9 **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Sind zwei Werkleiter bestellt, sind beide gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (2) Für die Mitglieder der Werkleitung können Stellvertreter bestellt werden.

§ 10 **Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet die Stadtwerke, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Gegenstand der laufenden Betriebsführung sind weiter:
 1. die Bewirtschaftung der im Vermögensplan veranschlagten Mittel bis 50.000,00 €;
 2. die Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall;
 3. die Verfügung über unbewegliches Vermögen (einschließlich dinglicher Belastung) bis zu 50.000,00 € im Einzelfall;
 4. die Aufnahme von Darlehen bis zu 2.500.000,00 € im Einzelfall sowie die Vornahme von Umschuldungen;
 5. die Genehmigung von Mehrkosten bei eigenen Bewirtschaftungsbeschlüssen bis zu einer Gesamtbewirtschaftungshöhe von 50.000,00 €, sofern dies über den Wirtschaftsplan abgedeckt ist; die Genehmigung von Mehrkosten bis zu 25.000,00 € bei Bewirtschaftungsbeschlüssen des Verwaltungs- und Finanzausschusses oder bis zu einer Gesamtbewirtschaftungshöhe (ursprünglicher Bewirtschaftungsbeschluss zuzüglich der Mehrkosten) von 50.000,00 €;
 6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans bis zu 25.000,00 € im Einzelfall, sofern sich dies für das jeweilige Vorhaben nicht als erhebliche Mehrausgabe darstellt; für das einzelne Vorhaben erhebliche Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (§ 15 Abs. 2 S. 2 EigBG);
 7. der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen;
 8. die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall und von jährlich wiederkehrenden Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 €;
 9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall.
- (2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich.
- (3) In Angelegenheiten der Stadtwerke wirkt die Werkleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, soweit nicht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

- (4) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten und erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Werkleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben der Stadtwerke Dienststellen der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Dienststellen in Anspruch nehmen, wenn dies für die Stadtverwaltung zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Die Verwaltung kann hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag fordern (§ 13 EigBVO). Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist ermächtigt, die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (6) Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten der Stadt für das Finanzwesen (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadtwerke.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Stadtwerke gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Göppingen.
- (3) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 12 TVöD entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (4) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung von Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 11 TVöD entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Werkleitung.
- (5) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten von/auf Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. die Beschäftigungsverhältnisse der Praktikanten, Volontäre und Auszubildenden sowie alle befristeten Arbeitsverhältnisse bis zur Höchstdauer des gesetzlichen Erziehungsurlaubs entscheidet die Werkleitung. Über die Gewährung einer übertariflichen Vergütung an solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (6) Die Werkleitung ist vor der Ernennung und Entlassung von bei den Stadtwerken eingesetzten Beamten und - soweit sie nicht selbst dafür zuständig ist - vor der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Stadtwerke zu hören; das gleiche gilt für die Entscheidung über die Festsetzung einer Vergütung sowie bei einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer der Stadtwerke. Ebenso ist die Werkleitung vor einer Versetzung oder Abordnung von Bediensteten der Stadtverwaltung an die Stadtwerke zu hören.
- (7) Die Werkleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der bei den Stadtwerken beschäftigten Bediensteten.

§ 12 **Vertretung der Stadtwerke**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sind für die Werkleitung zwei Mitglieder bestellt, ist jedes Mitglied einzelvertretungsberechtigt; Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Werkleitung kann Beamte und Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (3) Verpflichtungserklärungen (§ 54 Abs. 1 GemO) müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden; besteht die Werkleitung aus einem Werkleiter, kann dieser allein unterzeichnen. § 54 Abs. 4 GemO gilt mit der Maßgabe, dass Geschäfte der laufenden Betriebsführung Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Arbeitnehmern unterzeichnet werden.
- (4) Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungszusatzes, bestellte Stellvertreter der Mitglieder der Werkleitung mit dem Zusatz „in Vertretung“ und die vertretungsberechtigten Arbeitnehmer mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (5) Bei Rechtsgeschäften in Angelegenheiten der Stadtwerke zwischen der Stadt und der Energieversorgung Filstal GmbH & Co KG sind die Mitglieder der Werkleitung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 09.09.1993, zuletzt geändert am 16.12.2004, außer Kraft.

Göppingen, den 03.12.2013

Der Vorsitzende des Gemeinderats
(gez.) T i l l Oberbürgermeister